

RS Vwgh 2006/6/28 2005/08/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §39 Abs2 Z6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/16/0079 E 23. Februar 2006 RS 2

Stammrechtssatz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41) unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. auch die hg. Erkenntnisse vom 10. August 2000, Zl. 2000/07/0083, und vom 14. Mai 2003, Zl. 2000/08/0072). Dieser Umstand liegt aber auch im gegenständlichen Fall vor, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt ist und die Rechtsfragen durch die bisherige Rechtsprechung beantwortet sind. In der Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080020.X02

Im RIS seit

14.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>